Kreissportbund NWM
Kirchplatz 5
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, 25.04.2008

Das neue Gemeinnützigkeitsrecht (21.09.2007 im Bundesrat verabschiedet) trat rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hier nun für alle Sportvereine eine Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Rechtssprechung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen satzungsmäßigen Änderungen für Sportvereine.

I. Änderungen im Bereich der Gemeinnützigkeit

1. Neuregelung der förderungswürdigen Zwecke: § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)

- Gemeinnützige Zwecke müssen im § 52 AO genannt sein
- Prüfen Sie die Zweckformulierung Ihrer Satzung!
  - Ist der Zweck aktuell?
  - Sind Ihre Vereinsaktivitäten vom Zweck gedeckt?
- Der Katalog umfasst 25 als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennende Punkte:
  - Auszüge die bei Sportvereinen relevant sind §52 AO. Gemeinnützige Zwecke
    4. die Förderung der **Jugend-** und Altenhilfe;
    5. die Förderung der **Kunst und Kultur;**
    7. die Förderung der **Erziehung,** Volks- und Berufsbildung…;
    21. die **Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);**
    23. die Förderung der Tierzucht, …. d**es Karnevals, der Fastnacht** und des **Faschings, …** des Modelfluges und des Hundesports;

Satzungsbeispiel:

§ … Zweck der Satzung

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.

(2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
   a) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
   b) Den Betrieb eines Sportkindergartens,
   c) Die Durchführung von Lesungen, Konzerten und Ausstellungen,
   d) Die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen

2. Änderung bei der Vermögensbindung: §61 Abs. 2 AO

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks muss
  NEU: Gemeinnützige Einrichtung muss zwingend **benannt** sein, an den das Vermögen geht.
- **Satzung prüfen, Satzungsänderung erforderlich, wenn Anfallsberechtigter nicht genannt ist**

3. Erhöhung der Besteuerungsgrenzen

(1) Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: § 64 Abs. 3 AO

(2) Zweckbetriebsgrenze „Sportliche Veranstaltung“: §67 a Abs. 1 AO

(3) Vorsteuerpauschalierung: §24a UStG

Schallmauer ALT: 30.678,00 € Neu: 35.000,00 €

Achtung Mehrspartenvereine:

Vollständige Erfassung aller Geschäftsvorfälle im Verein, vor allem auch der Untergliederungen (Sparten, Abteilungen, Sektionen).

II. <u>Änderungen im Spendenrecht</u>

1. Neuregelung bei Spenden

- § 10b Abs. 1 S. 1 EStG verweist auf §52 Abs. 2 AO
- Alle gemeinnützigen Zwecke sind künftig spendenbegünstigt
- 20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte

2. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine können **<u>nicht</u>** gespendet werden

3. Spendenhaftung: Haftungstatbestände-§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG

1. **Ausstellerhaftung:** Unrichtige Ausstellung der Spendenbescheinigung
   - Überhöhter Wert bei Sachspenden
   - Ausstellung ohne Rechtsgrund
   - Spendenbescheinigung für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB)(- unentgeltliche Trikotwerbung,- Sachspenden bei anschließendem Verkauf im wGB)
2. **Verwenderhaftung: Verwendung der Spende im wGB**

   Beispiel: Spende für die Fußballjugend wird zur Bezahlung eines Aktiven genommen.
3. Spendenbescheinigungen müssen vom 26 iger Vorstand (BGB) ausgestellt werden
   - Prüfen Sie die Praxis der Ausstellung(wer?) und der Verwendung der Spenden im Verein!
   - Prüfen Sie die Belegführung und den Nachweis der Spenden!
   - **Achtung! Achtung*<u>! Neue Spendenformulare!</u>*** Anlage I u. II

III. <u>Die Übungsleiteraufwandsentschädigung</u>

Übungsleiterpauschale Erhöhung auf jährlich 2.100 €

- monatlich 175 €
- Bisher: 1.848 € jährlich = 154 € Pro Monat

Voraussetzungen nach § 3 Nr. 26 EStG:

- Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit (keine Scheinverträge!)
  - <u>nebenberuflich</u> (1/3 der wöchentlichen Regelarbeitszeit)
  - <u>unterrichtend</u>, erzieherisch, betreuend, künstlerisch oder pflegerisch
  - für Körperschaft des öffentlichen Rechts oder <u>gemeinnützigen Verein</u>
  - <u>im steuerbegünstigten Bereich</u> (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb)
  - relevant ist die <u>Art der Tätigkeit</u> und nicht das Ergebnis

Steuerfrei - Sozialversicherungsfrei nach § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV

Ein Muster des Übungsleitervertrages findet Ihr in der Anlage III

Ein Muster der Stundennachweisführung findet Ihr in der Anlage IV

- Achtung! Die Abfrage nach weiteren Tätigkeiten im Verein ist sehr wichtig, da bei ungünstiger Konstellation der Verein mit dem letztdatierten Vertragsabschluss, Sozialabgaben abführen muss!
- Die neuen Übungsleiterverträge sind in NWM mit allen lizenzierten und unlizenzierten Übungsleitern abzuschließen.
- Für Übungsleiter ohne Lizenz muss der Verein eigenständig eine Nummerierung vornehmen

Für ALG I und ALG II Empfänger wird die Übungsleiterpauschale nicht angerechnet, sie kann also zusätzlich erworben werden.

IV. <u>Die Ehrenamtspauschale(EAP)</u>

Voraussetzungen für die Auszahlung der EAP: nach §3 Nr. 26a EStG erhält wer

- Tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit
- Gegenleistung muss nachweisbar sein
- Zuflussprinzip!
  - Nebenberuflich (1/3 der wöchentlichen Regelarbeitszeit)
  - Ehrenamtlich
  - Für Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Verein
  - Im steuerbegünstigten Bereich (Ideeller Bereich oder Zweckbetrieb)

Anspruchsberechtigt:

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Unbezahlte sportliche Veranstaltungen
  + Helfer bei Auf- und Abbau
  + Platzwart und Zeugwart
  +Sanitäter
  + Schiedsrichter
  + Amateursportler
- Ideelle Veranstaltung (ohne Verkauf)
  + Helfer bei der Ausgabe von Speisen und Getränke

Höhe der EAP:

- Jährlich 500 € (Ohne Einzelnachweis; **Auszahlung erforderlich**)
- Monatlich 41,67 €

<u>Problem: Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale zusammen geht nicht.</u>

ALG I Empfänger – Keine Anrechnungsprobleme
ALG II Empfänger – kann anrechnungsfrei gezahlt werden

<u>EAP kann gezahlt werden wenn:</u>

1. **Inhaltliche Voraussetzungen (Steuerecht) erfüllt?**
2. **Satzung (Satzungsänderung erforderlich?; Satzungsgrundlage schaffen!)**
3. **Vertrag (schriftl. Vereinbarung mit dem Ehrenamtlichen?, Nachweisführung für den Verein, Haftung des Vereins (Gemeinnützigkeit!) beachten**
4. **Nachweis der Tätigkeit**

<u>Leitsatz:</u> Ein gemeinnütziger Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot des §55 Abs.1 Nr. 1 AO, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung ehrenamtlich arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit gezahlt wird.

<u>Fazit:</u> Aberkennung der Gemeinnützigkeit

<u>Merke: Eine Vergütung an den Vorstand, wie z.B. die Ehrenamtspauschale, darf erst dann vom Verein ausgezahlt werden, wenn die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen wurde.</u>

<u>SATZUNGSBEISPIEL: (Bitte auswählen was für den Verein zutrifft und erforderlich ist)</u>

§ … Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [zuständiges Organ benennen]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der [zuständiges Organ benennen] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der [zuständiges Organ benennen] ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von[Frist einsetzen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom [zuständigen Organ benennen]können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [zuständiges Organ benennen] erlassen und geändert wird.

Als Muster ist der Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit im Verein nach §3 Nr. 26a EStG anhängig. Anlage V

V. Was gibt es sonst noch?

Nichtraucherschutz: Vereine mit Gaststätten, Vereinsheimen und weiteren Gebäuden haben die Pflicht Hinweisschilder zum Rauchverbot aufzuhängen.
Jugendschutzgesetz: Der Verkauf und das Rauchen von Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist von 16 auf **18** Jahre heraufgesetzt.
Künstlersozialabgabe: - Umlage für künstlerische und publizistische Leistungen **Selbständiger**

- Vereine sind Abgabepflichtig bei Inanspruchnahme
- Die Künstlersozialabgabe beträgt 5,1% vom Honorar zzgl. aller Nebenkosten, soweit nicht steuerfrei

Was passiert bei Nichtabführung?

- Nachforderung bis zu 5 Jahre
- Säumniszuschläge
- Bußgeld bis zu 50.000 €